Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ahlbeck

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahlbeck

für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommernwird nach Beschluss der Gemeindevertretung Ahlbeck vom 26.02.2015 Beschluss Nr. 001/002/2015 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehördefolgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im E a)	Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	792.100 EUR 1.036.000 EUR -243.900 EUR			
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR 0 EUR 0 EUR			
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf die Einstellung in Rücklagen auf die Entnahmen aus Rücklagen auf das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-243.900 EUR 0 EUR 0 EUR -243.900 EUR			
2. im Finanzhaushalt					
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf die ordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	766.200 EUR 969.200 EUR -203.000 EUR			
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf die außerordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR 0 EUR 0 EUR			
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.800 EUR 60.900 EUR -51.100 EUR			
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.476.600 EUR 1.222.500 EUR 254.100 EUR			

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 1.500.000EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a)) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen	
	(Grundsteuer A) auf	290 v. H.
b)	für die Grundstücke	
	(Grundsteuer B) auf	370 v. H.
2.	Gewerbesteuer auf	380 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 3,66 Vollzeitäquivalente.

§ 7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum		
31.12. des Haushaltsvorvorjahres	622.354,86	EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres		
beträgt	388.954,86	EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	154.754,86	EUR.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 23.04.2015 mit folgenden Einschränkungen erteilt:

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wurde ein Teilbetrag des im § 4 der Haushaltssatzung 2015 festgesetzten Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 1.220.000 EUR genehmigt.

Gemäß § 82 KV M-V wurde angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine haushaltwirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in Höhe von insgesamt 98.000 EUR zu erlassen hat, die das Defizit im Finanzhaushalt reduziert.

Ahlbeck, 18.05.2015

Schnellhammer Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 23.04.2015 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit folgenden Einschränkungen erteilt:

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wurde ein Teilbetrag des im § 4 der Haushaltssatzung 2015 festgesetzten Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 1.220.000 EUR genehmigt.

Gemäß § 82 KV M-V wurde angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine haushaltwirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in Höhe von insgesamt 98.000 EUR zu erlassen hat, die das Defizit im Finanzhaushalt reduziert.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Stadtverwaltung Eggesin, Stettiner Straße 1, Zimmer 118 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden.

Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Ahlbeck, den 18.05.2015

Schnellhammer Bürgermeister